



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

20.04.1994 - Drucksache 13/889

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 38 vom 19. April 1994

Der Petitionsausschuß hat am 19. April 1994 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Hildegard Lenz
Vorsitzende

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 13/86	Beschwerde über eine geforderte Amtsniederlegung wegen Krankheit	Es ist eine einvernehmliche Regelung erzielt worden.
L 13/226	Überprüfung des Einheitswertes eines Grundstücks Empfehlung: Der Ausschuß bittet, die Eingabe für erledigt zu erklären.	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, daß bei der Bewertung des Grundstücks des Petenten keine Fehler im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich festgestellt werden konnten.
L 13/227	Keine Änderung des § 33 Bremisches Schulgesetz	Die im Land Bremen bestehende allgemeine Schulpflicht dauert 12 Jahre und gilt nach Entscheidung über den Aufenthalt für die Durchführung des Asylverfahrens auch für Asylbewerber beziehungsweise deren Kinder. Es ist nicht daran gedacht, dies im Zuge der Neufassung des Schulgesetzes inhaltlich zu verändern. Auch in bezug auf die Umsetzung der Lernmittelfreiheit unterliegen ausländische Schüler keinerlei gesonderten Einschränkungen.
L 13/230	Überprüfung von Sozialhilfeleistungen	Die Überprüfung hat ergeben, daß die Sozialhilfeleistungen sowohl an die Petentin als auch an ihren Sohn in vollem Umfang den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und nicht zu beanstanden ist. Eine Benachteiligung der Petentin gegenüber anderen Sozialhilfeempfängern ist nicht zu erkennen.
L 13/234	Auskunft über die Behandlung einer Spende durch das Finanzamt	Die Petenten haben die begehrte Auskunft erhalten.
L 13/237	Klärende Auskünfte zu einem Strafverfahren	Der Leitende Oberstaatsanwalt hat dem Petenten die erbetenen Auskünfte bereits schriftlich erteilt.
L 13/238	Verbesserung der Wohnraumsituation einer kinderreichen Familie durch die Wohnungshilfe	Der Wohnungshilfe ist es Anfang März gelungen, der in der Petition genannten Familie ein zirka 100 Quadratmeter großes Haus im Rahmen des OPR-Rechts zur Verfügung zu stellen. Der Einzug dort soll in Kürze erfolgen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 13/10	Beschwerde über einen von Radio Bremen — Fernsehen — produzierten und ausgestrahlten Spielfilm	Das Gebot der Staatsferne verbietet dem Petitionsausschuß eine Einflußnahme auf die Programmgestaltung von Radio Bremen.
L 13/208	Beförderung auf eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16	Eine entsprechende besetzbare Planstelle steht nicht zur Verfügung.
L 13/210	Neubemessung von Versorgungsbezügen	Dem Begehren kann aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.
L 13/240	Übernahme von Renovierungskosten durch das Sozialamt	Zur Erhaltung und Sicherung einer menschenwürdigen Unterkunft im Rahmen des notwendigen Lebensunterhaltes gehört gegebenenfalls auch die Übernahme der Kosten für die erforderliche, von einem hilfebedürftigen Mieter zu tragende Wohnungsrenovierung. Die Kosten hierfür werden allerdings in Anlehnung an das Mietrecht unter Berücksichtigung der im Mietvertrag festgelegten Zeiträume, die zwischen drei und sieben Jahre betragen, vom Träger der Sozialhilfe übernommen. Die Wohnung, die die Petentin mit ihrer Familie seit dem 1. November 1992 bewohnt, befindet sich nach den Feststellungen des zuständigen Ortsamtes zum jetzigen Zeitpunkt noch in einem durchaus bewohnbaren Zustand, so daß zur Zeit aus sozialhilferechtlicher Sicht keine Notwendigkeit für die Übernahme von Renovierungskosten besteht.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 13/241	Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bundesamtes für den Zivildienst (Vorübergehende Entlassung aus Gesundheitsgründen)	Die Beschwerde betrifft eine Bundesbehörde.